

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) in der Fassung vom 15.12.2005, zuletzt geändert am 13.12.2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- I. Der § 1 wird wie folgt ergänzt:
 - (5) Für die Erstellung und Herausgabe von Kanalkatasterausügen erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Diese beträgt bis einschließlich DIN A3 je Auszug 20 €, größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0 je Auszug 40 €.
- II. Im § 47 Abs. 1 a wird vor dem Wort „Abwasser“ die Maßeinheit „m³“ ergänzt und die Zahl „1,62“ durch die Zahl „1,61“ ersetzt
- III. in § 47 Abs. 1 b wird die Maßeinheit „qm“ durch die Maßeinheit „m²“ und die Zahl „0,64“ durch die Zahl „0,70“ ersetzt.
- IV. Der § 50 wird wie folgt ergänzt:
 - (8) Die Gebührenschuld gemäß § 43 Abs. 1 sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach § 50 Abs. 3 Satz 4 ff. ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 KAG i. V. m. § 27 KAG).

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Konstanz, den 17.12.2020



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Konstanz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 18.12.2020